

Vertrag über Bestimmung der Geldbürgschaft im Bereich der Mehrwertsteuer

(nachfolgend „Vertrag“ genannt)

am 2020 in Zielona Góra

zwischen:

Staatskasse - Staatsforstbetrieb „Staatsforste“ – Regionale Direktion der Staatsforste in Zielona Góra (weiter „RDLP“ genannt), ul. Kazimierza Wielkiego 24A, 65 – 950 Zielona Góra – nachfolgend „Verkäufer“ genannt, vertreten durch Herrn **Wojciech Grochala, den Direktor der Regionalen Direktion der Staatsforste in Zielona Góra** in Anlehnung an die Vollmächte, die durch die Oberförster der Oberförstereien Nowa Sól und Zielona Góra erteilt wurden

und

..... Firmennamen, Adresse; Handelsregister
Korrespondenzadresse:,
nachfolgend „Käufer“ genannt,
vertreten durch:

gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt

wurde ein Vertrag im nachfolgenden Wortlaut abgeschlossen:

§ 1

1. Die beiden Vertragsparteien vereinbaren einstimmig, dass der Käufer auf das Bankkonto des Verkäufers Nr. eine Geldbürgschaft in Höhe von PLN (in Worten: PLN) einzahlen wird. Die Zahlung der Bürgschaft dient zum Ziel der Absicherung der finanziellen Interessen der Staatskasse durch den Verkäufer und erfolgt im Falle desjenigen Holzverkaufs, der nach Erklärung des Käufers mit 0% Mehrwertsteuersatz aufgrund des ausgeführten Holzverkaufsvertrags besteuert werden soll. Die Bürgschaft sichert die Ansprüche des Verkäufers auf eventuelle Zahlung des Mehrwertsteuergegenwertes nach geltendem Grundsteuersatz in Höhe von 23% im Falle, wenn die Bedingungen für rechtmäßige Verwendung des Mehrwertsteuersatzes 0% nicht erfüllt werden könnten und es könnte die Notwendigkeit der Verkaufsbesteuerung mit Mehrwertsteuersatz 23% entstehen.
2. Der Käufer sichert, dass er eine uneingeschränkte Berechtigung zur Verfügung über die Geldmittel besitzt, die für die Bürgschaft bestimmt sind. Der Käufer erklärt gleichzeitig, dass die oben genannte Geldmittel frei von Ansprüchen der dritten Personen oder von anderen rechtlichen Belastungen sind.

§ 2

1. Der Verkäufer hat in jeder Zeit der Vertragsgeltung das Recht, von der eingereichten Bürgschaft seine eventuellen Gläubigerforderungen abzurechnen, wenn diese Ansprüche entstehen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuerpflicht im Rahmen der ausgeführten Verkaufsverträge, die im § 1 des Vertrags erwähnt wurden. Der Käufer erteilt seine unwiderrufliche Zustimmung zu den oben genannten Abrechnungen.
2. Die Abrechnungen erfolgen durch eine Erklärung, die an den Käufer eingereicht werden soll.

3. Jeder Betrag, der von der Bürgschaft abgerechnet wird, verkleinert den Wert der erteilten Absicherung. Der Käufer ist verpflichtet, im Termin von 14 Tage seit der Abrechnung ohne zusätzliche Aufforderung die Bürgschaft um den abgerechneten Betrag zu ergänzen.

§ 3

1. Die Bürgschaft gilt ab dem Tag des Vertragsabschlusses bis zum 30. August 2020.
2. Der Verkäufer kann seine Einwilligung zur früheren Beendigung der Bürgschaftsgeltung erteilen.

§ 4

Die vorliegende Bürgschaft läuft in unten genannten Fällen aus:

1. Erschöpfung der Gesamtsumme der Bürgschaft und ihre Nichtergänzung durch den Käufer gemäß den Regeln, die im § 2 Pkt. 3 beschrieben wurden;
2. Befreiung des Käufers durch den Verkäufer von allen durch die Bürgschaft abgesicherten Verpflichtungen vor dem Terminverlauf ihrer Geltung;
3. Ablauf des Termins der Bürgschaftsgeltung.

§ 5

1. Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt nach der Abrechnung von allen dem Verkäufer zustehenden Ansprüchen.
2. Die Bürgschaft wird dem Käufer unter Berücksichtigung der durch die Bank berechneten Geldmittelverzinsung auf dem Bankkonto zurückgegeben. Die zurückgegebene Bürgschaft wird um die Kosten der Kontoführung und der Bankgebühren (z.B. für realisierte Überweisungen) verkleinert.
3. Die Geldforderung aufgrund der Bürgschaftsrückgabe kann nicht an eine dritte Person ohne Genehmigung des Verkäufers in schriftlicher Form unter Androhung der Nichtigkeit überwiesen werden.

§ 6

1. Für die Rechte und Verpflichtungen, die aus dem vorliegenden Vertrag resultieren, sowie für die Entscheidung der Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Geldbürgschaft entstehen können, benutzt man die Bestimmungen des polnischen Rechtes.
2. Alle möglichen Streitigkeiten, die aus dem vorliegenden Vertrag resultieren können, werden vor dem ordentlichen polnischen Gericht verhandelt, das für den Sitz des Verkäufers zuständig ist.
3. Für die durch den Vertrag nicht geregelten Beziehungen gelten einschlägige Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, sowie auch andere geltenden Regelungen, die in der Ergänzungsvereinbarung zum Holzverkaufsvertrag beschrieben wurden.

§ 7

Der Vertrag wurde in zwei gleichlautenden Exemplaren erstellt; jeweils ein Exemplar für jede Vertragspartei.

FÜR DEN VERKÄUFER:

FÜR DEN KÄUFER:

Unterschrift (-e)

Unterschrift (-e)